

Satzung des Ski- und Sportclub

Jachenau

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ski- und Sportclub Jachenau“. Er hat seinen Sitz in 83676 Jachenau und ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des gemeindeeigenen Sportplatzes und sonstiger dem Sport dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte, im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten,
- Dem Sport dienenden Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäße vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsorgane können nach Vorstandsbeschluss angemessen vergütet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen, die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise dem Vereinszweck zuwider handelt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die

Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinssausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- d) Ein Mitglied kann aus gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,- € und daneben mit einer Teilnahmesperre an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, belegt werden. Ein Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende vertritt ihn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, in der oben genannten Reihenfolge vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt dessen Tätigkeit eines der verbleibenden Mitglieder.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte im Einzelfall bis zu 2.000 € und die laufende Verwaltung selbstständig. Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen über 1.000 € bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Diese Beschränkungen gelten vereinsintern, jedoch nicht bei der Vertretung gegenüber Dritten.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes ist nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§7

Der Vereinssausschuss besteht aus:

- Den Vorstandsmitgliedern
- Den Spartenleitern und deren Stellvertretern
- Einem dreiköpfigen Sonderbeirat.

Soweit bei den einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder des Vereinsausschusses gemeinsam mit dem Vorstand gewählt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Unterstützung und Mitwirkung bei den Vereinsgeschäften des Vorstandes. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §4a, c, d, dieser Satzung zu. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, ohne dass sie Stimmrecht haben.

Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sind.

§ 8

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes und den Vereinsausschluss, über Satzungsänderungen und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt den Vereinsvorstand und den Sonderbeirat und soweit für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt wird, auch die Spartenleiter und deren Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Kassenprüfer, die ihren Bericht der Mitgliederversammlung zu erstatten haben.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dies erfolgt in der Form, dass die Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage in der Tageszeitung „Tölzer Kurier“ bekannt gemacht wird und im Schaukasten des Ski- und Sportclubs zum öffentlichen Aushang gelangt. Wenn es besondere Umstände erforderlich machen, kann der Vorstand die Einberufung auch schriftlich durchführen, wobei ein Termin von 14 Tagen einzuhalten ist, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/5 aller seit einem Jahr dem Verein angehörenden Mitgliedern, oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Für die im Verein betriebenen Sportarten, können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Sie haben sich aber im Rahmen dieser Satzung zu halten. Die Abteilungen dürfen ein eigenes Vermögen haben und dieses zweckgebunden verwenden.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. – 30.09. eines Jahres. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, oder einen Anteil daran.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist jedes Stimmberechtigte Mitglied, mindestens 21 Tage vorher, schriftlich einzuladen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind diese nicht anwesend, oder kommt es zu keiner Beschlussfassung, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. In der Versammlung, in der die Vereinsauflösung beschlossen wird, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben und das Sachvermögen in Geld umzusetzen haben.

Bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen der Gemeinde Jachenau mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem für das Vereinsregister zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen im Sinne des §3 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung aus dem Jahre 1978.

Sie wurde durch die heutige Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Jachenau, den 23. Oktober 2010

1. Vorsitzender

Beisitzer

Klaus Hohenreiter

Schriftführer
Josef Draxl

Kassier
David Warham

Elisabeth Willibald

Beisitzer
Peter Joachim

Beisitzer
Karl Kiefersauer jun.